



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Vertretern des Schulträgers gem. § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes in die zur Wahl der Schulleitung erweiterte Schulkonferenz

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	03.09.2014			
Rat	30.09.2014			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören (§ 61 Abs. 2 Satz 4 SchulG).

Die obere Schulaufsichtsbehörde hat im weiteren Verfahren die Zustimmung des Schulträgers zu der von der Schulkonferenz gewählten Bewerberin oder dem Bewerber einzuholen. Die Zustimmung kann binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigert werden (§ 61 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG).

Zu entscheiden ist somit

- a) wer als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG entsandt werden soll und
- b) ob von der Option des § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG Gebrauch gemacht werden soll, bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers als beratende Mitglieder der Schulkonferenz zu benennen.

Die zu a) und b) zu benennenden Personen können Bedienstete der Verwaltung oder Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger sein. Die Teilnahme an den Sitzungen der Schulkonferenz wird nicht generell eröffnet, sie ist nur auf die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters beschränkt.

In der Ratssitzung vom 08.12.2009 wurde zu a) als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG Herr Hartwig Eggert und als sein Stellvertreter Herr Bürgermeister a.D. Uwe Töpfer und zu b) als weitere beratende Mitglieder der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG die Fraktionsvorsitzenden von CDU und SPD sowie als deren Vertreter die jeweiligen Stellvertreter gewählt. Für die neue Legislaturperiode des Rates ist diesbezüglich neu zu beschließen.

Die Entscheidung ist in Form einer Wahl gem. § 50 Abs. 2 GO zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG wird Herr Thomas Garn und als sein Vertreter Herr Bürgermeister Stefan Meisenberg gewählt.

Zu b)

Als weitere beratende Mitglieder der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG werden die Fraktionsvorsitzenden von CDU und SPD sowie als deren Vertreter die jeweiligen Stellvertreter gewählt.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 13.08.2014